



Art des Vorstosses:

☒ Motion☐ Postulat

Titel: Gesetzeskonforme Ausweisung der Geschäftsfelder im Geschäftsbericht des Elektrizitätswerks Obwalden

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben gemäss **Art. 4 Abs. 1 EWOG** umgesetzt werden. Dieser lautet:

„Das EWO wird nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen.“

Dazu soll der Regierungsrat entweder:

1. das Elektrizitätswerk Obwalden anweisen, den Geschäftsbericht gesetzeskonform zu erstellen und die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder (Produktion, Netz, Handel, Vertrieb sowie die Gebäudetechnik) gesondert auszuweisen; **oder**
2. eine Anpassung von Art. 4 Abs. 1 EWOG in die Wege leiten, sodass die geltende Praxis rechtlich korrekt abgebildet wird.

Begründung:

Art. 4 Abs. 1 EWOG verpflichtet das Elektrizitätswerk Obwalden, die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsfelder gesondert auszuweisen. Diese Transparenz bildet die Grundlage, damit der Kantonsrat seine Aufsichtsfunktion sachgerecht wahrnehmen und die Organe des EWO fundiert entlasten kann.

Seit Sommer 2022, als ich Einsitz in der vorberatenden Kommission nahm, wird diese Vorgabe nicht eingehalten. Es ist zudem davon auszugehen, dass dieser Mangel bereits in früheren Jahren bestanden hat. Die Kommission hat diesen Missstand angezeigt. Dennoch erhält sie einzig zur EWO Gebäudetechnik AG detaillierte Zahlen, während für die übrigen Geschäftsfelder entsprechende Angaben fehlen. Da die Kommission dem Kommissionsgeheimnis untersteht, stehen diese Informationen dem Kantonsrat nicht zur Verfügung.

Damit ergeben sich zwei zentrale Probleme:

1. Der Geschäftsbericht entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
2. Der Kantonsrat verfügt nicht über die notwendigen Grundlagen, um seine Oberaufsicht auszuüben und die Organe des EWO zu entlasten.

Bisher hat der Kantonsrat die Geschäftsberichte auch ohne die gesetzlich verlangte Offenlegung der einzelnen Geschäftsfelder genehmigt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Klärung: Entweder ist der gesetzliche Auftrag künftig konsequent einzuhalten, oder das Gesetz ist an die bestehende Praxis anzupassen.

Es braucht daher eine Korrektur. Mit dieser Motion bleibt offen, welchen Weg der Regierungsrat wählt. Entscheidend ist, dass der rechtliche Zustand wieder eindeutig geregelt wird und der Kantonsrat seine Aufgaben auf einer vollständigen und transparenten Grundlage wahrnehmen kann.

Datum: 11.9.2025

Urheber/-in: Patrick Matter

Red

Mitunterzeichnende:

M/ün
h./j.
Wald
U. Kaser
V. Wagner
Robert
2. Müller
Stark
Y. Weiss
Alkenbach
Stur
P. Bruchmann
M. Müller